

Satzung des Schützenvereins Landersum e. V.



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Landersum e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in 48485 Neuenkirchen und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums sowie die Pflege der friedlichen Nachbarschaft und der kameradschaftlichen Gesinnung in der Bauerschaft Landersum.
 - b. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Schießsports u. a. durch Teilnahme an und Durchführung von Wettbewerben.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied der Vereinigten Schützengesellschaft Neuenkirchen.
2. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft muss mündlich oder schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der jedes Mitglied im Mitgliederverzeichnis, das vom Schriftführer des Vereins geführt wird, registriert.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.
3. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind ohne weiteres Ehrenmitglied. Sie müssen jedoch die letzten 5 Jahre Mitglied des Vereins gewesen sein.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person des Privatrechts bzw. des öffentlichen Rechts oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts

teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr besteht,

- den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal statt.
2. Bei Bedarf können weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. In dringenden Fällen, die in der Einladung anzugeben sind, kann die Einladung auf 1 Woche abgekürzt werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
5. Der Mitgliederversammlung wählt bzw. beschließt insbesondere über

- (1) den Jahresbericht,
- (2) den Rechnungsbericht des Kassierers,
- (3) die Entlastung des Vorstandes,
- (4) die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
- (5) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- (6) eine Satzungsänderung oder Satzungsneufassung
- (7) eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (8) die Höhe der Vereinsbeiträge,
- (9) die Offiziere für das Schützenfest,
- (10) die Bewilligung von größeren Ausgaben über die nach § 9 Abs. 2 festgesetzte Grenze hinaus,
- (11) Grundsatzregelungen
- (12) und sonstige vorliegende Anträge.

6. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden und Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem Sachverwalter
 - 4 Beisitzern
 - dem jeweiligen König mit beratender Stimme.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins, deren Vorbereitung, Durchführung, die damit verbundene Bewilligung von Ausgaben und das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen,
 - die Bewilligung von Ausgaben und das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen bis in Höhe von maximal 2.000,00 €, wenn die Mittel dafür zur Verfügung stehen,
 - die Pflege und Instandhaltung des Kriegerehrenmals sowie des Fest- und Spielplatzes,
 - die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter:
4. Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter des Vorsitzenden werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bei der nächsten Vorstandswahl statt.
6. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für ein Jahr. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung